
28.05.2015

Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg
Nummer 03

23. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.05.2015	Stimmgewichtsregelung an der Fachhochschule Brandenburg	3240

Stimmgewichtsregelung

Durch Paragraph 61 Abs. 1 S. 6 BbgHG wird bestimmt, dass „[d]ie Studierenden (...) in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent“ verfügen.

Mit Beschluss vom 13.05.2015 nimmt der Senat den nachfolgenden Vermerk (bestehend aus den Anlagen 1 bis 3) zur Anwendung der Stimmgewichtsregelung zustimmend zur Kenntnis. Er macht sich für seine weitere Arbeit die hierin gefundene Rechtsauffassung zum institutionellen und inhaltlichen Anwendungsbereich der Vorschrift zu eigen. Der Senat fordert die Fachbereiche auf, dies dem Senat gleichzutun.

Der Vermerk dient der Feststellung der Rechtslage im Wege der juristischen Auslegung. Hochschulpolitische, demokratie- oder repräsentationstheoretische Fragestellungen zur Sinnhaftigkeit, der durch den Gesetzgeber geschaffenen Regelung, der durch die Hochschule gewählten Umsetzungsform in Gestalt der vorliegenden Stimmgewichtsregelung und möglicher Alternativmodelle (beispielsweise vergrößerte Gremien) sind ausdrücklich ausgenommen. Sie sind den weiteren Entscheidungen des Gesetzgebers und des Senats vorbehalten

Brandenburg an der Havel, 28.05.2015

gez. Prof. Dr. Socher

Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Brandenburg

Anlage 1: Gremienübersicht

Gremien auf Hochschulebene

Gremium	bes. Stimmgewichtung anwendbar?
Präsidium	Nein
Senat	Ja
Kommission zur Einhaltung guter wiss. Praxis	Nein
Ethikkommission	Nein
Ältestenrat	Nein

Gremien auf der Ebene der dezentralen Hochschulorganisation

Gremium	bes. Stimmgewichtung anwendbar?
Fachbereichsrat	Ja
Berufungskommission	Nein
Prüfungsausschuss	soweit individuelle Prüfungsverfahren betroffen: nein

Anlage 2: inhaltliche Anwendungsfälle Senat

Grundlegende Entscheidungen

30 %-Klausel anwendbar	30 %-Klausel nicht anwendbar
Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Studiengängen	Erlass und der Änderung der Grundordnung Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
	Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie in Bezug auf den Entwurf des Haushaltsplanes
	Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule und über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
	Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
	Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Hochschule
	Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Anerkennung von An-Instituten
	Vorschlag zur Bestellung der Leitung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
	Entscheidung über die Einrichtung weiterer zentraler Kommissionen
	Vorschlag zur Bestellung weiterer Beauftragter der Hochschule

Satzungen und Ordnungen

30 %-Klausel anwendbar	30 %-Klausel nicht anwendbar
Rahmenordnungen nur soweit Studieninhalte geregelt werden	Wahlordnung
Zulassungsordnungen/-regelungen (HS-Zugangsberechtigung und –voraussetzung / Mastereignungsvoraussetzungen, Masterzugang/-zulassung)	Berufungsordnung
Eignungsfeststellungsordnungen	Benutzungs- und Gebührenordnungen
Satzung zur Regelung des Verfahrens der Evaluation der Lehre	Immatrikulationsordnung / Regelungen den mitgliedschaftlichen Status betreffend
	Honorarprofessorensatzung (???)
	Geschäftsordnung

Stellungnahme zu Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche

30 %-Klausel anwendbar	30 %-Klausel nicht anwendbar
Studienordnungen	
Prüfungsordnungen	
Sonstige Satzungen: soweit 30%-Regelung für Fachbereichsrat einschlägig ist (siehe dazu unten)	Sonstige Satzungen: soweit 30%-Regelung für Fachbereichsrat nicht einschlägig ist (siehe dazu unten)

Anlage 3: inhaltliche Anwendungsfälle Fachbereichsräte

Grundlegende Entscheidungen

30 %-Klausel anwendbar	30 %-Klausel nicht anwendbar
Wahl und Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans	Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs
Einrichtung/Besetzung von Studienkommissionen	Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
Studienordnungen	Entscheidungen über Berufungsvorschläge
Prüfungsordnungen	Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan
Mitwirkung an der Evaluation im Fachbereich	Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder seiner Vertretung
Einrichtung/Besetzung von Prüfungsausschüssen	Entscheidung über die Einrichtung und Zusammensetzung des Dekanats